

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn M [REDACTED]

[REDACTED], Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,
Eckenheimer Landstraße 489, 60435 Frankfurt/Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- Az.: 5106502-163 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch

Richter am VG Spillner

als Einzelrichter der 6. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom
06. September 2006 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. September 2004 (Gz.: 5106502-163) verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Die unter Nr. 3 des Bescheides ausgesprochene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben, soweit dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 18. Juni 2004 mit falschen Ausweispapieren über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Anlässlich seiner Befragung durch das Bundesgrenzschutzamt Flughafen Frankfurt/Main am selben Tage gab der Kläger unter anderem Folgendes an:

Er sei 9 Jahre, 4 Monate und 15 Tage in Gefängnissen gewesen. Er sei am 26. März 2004 entlassen worden. Danach sei er innerhalb von ein bis zwei Monaten drei- bis viermal von der politischen Zivilpolizei mit verbundenen Augen mitgenommen worden. Er sei mit dem Tode bedroht worden. Man habe ihn im Auto mitgenommen. Einmal sei er an der Brücke auf dem Weg nach Dicle aus dem Auto geworfen worden. Einmal habe man ihn auf den Weg nach Siverek aus dem Auto geworfen. Ein weiteres Mal sei er mit dem Auto durch die Stadt Diyarbakir gefahren und mit dem Tode bedroht worden. Danach habe er Angst bekommen, dort zu leben. Am 31. Mai 2004 sei er nach Bischket in Kirgisien ausgereist.

Anlässlich einer weiteren Befragung am 24. Juni 2004 gab der Kläger darüber hinaus an, von Kasachstan aus am 18. Juni 2004 mit dem Flugzeug nach Deutschland weitergereist zu sein.

Anlässlich seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 28. Juni 2004 gab der Kläger darüber hinaus unter anderem Folgendes an:

Er habe 11 Jahre lang die Schule (Gymnasium) besucht. Von Berufs wegen habe er Kühlschränke repariert. Er habe einen Gesellenbrief gehabt. Das Unternehmen habe sich in Diyarbakir befunden. Er habe zunächst bei seinem Schwager gearbeitet und sich später selbständig gemacht. Seinen Wehrdienst habe er von 1986 bis 1988 in Ankara abgeleistet.

Er sei insgesamt 9 Jahre, 4 Monate und 15 Tage im Gefängnis gewesen. Der Grund seiner Inhaftierung sei gewesen, dass er Mitglied der PKK gewesen sei. Er sei zweimal angeklagt worden. Einmal sei er zu 12 ½ Jahren Gefängnis verurteilt worden, ein zweites Mal zu 5 Jahren und 10 Monaten. Er habe dann eine Gesamtstrafe von 18 Jahren und 4 Monaten erhalten. Er sei jedoch schon nach 9 Jahren, 4 Monaten und 15 Tagen entlassen worden. Ursprünglich sei er zum Tode verurteilt worden. Er habe sich jedoch an den Kassationshof gewandt, woraufhin die Todesstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt worden sei. Die Verurteilung zur Todesstrafe habe auf § 125 des Türkischen Strafgesetzbuches beruht. Nachdem die Sache vor den Kassationshof gegangen sei, sei die Anklage umgewandelt worden. Es sei dann gegen ihn aufgrund des § 168 des Türkischen Strafgesetzbuches (Abs. 2) verhandelt worden. In dem zweiten Fall, in dem er zu 5 Jahren und 10 Monaten verurteilt worden sei, sei gegen ihn wegen eines Sprengstoffanschlags nach § 378 des Türkischen Strafgesetzbuches verhandelt worden. Die Verhandlung habe vor dem Staatssicherheitsgericht stattgefunden.

Er habe bis 1992 verschiedene Organisationen wie die HEP und den mesopotamischen Kulturverein besucht und an Veranstaltungen teilgenommen. Er

habe Sympathie für die kurdischen Organisationen gehabt. Im Oktober 1992 habe ein Cousin von ihm, der zum damaligen Zeitpunkt bei der Guerilla gewesen sei, eine Person zu ihm geschickt, die ihm eine Liste mit Dingen übergeben habe, die er habe besorgen sollen. Es sei dabei um Kleidungsstücke wie Pullover, Jacken, Sportschuhe und ein Walkman gegangen. Er habe diese Sachen besorgt und der Person gesagt, dass er den Wunsch habe, seinen Cousin zu treffen, um mit diesem zu sprechen. Ende Oktober habe ihm diese Person dann mitgeteilt, dass es möglich sei, den Cousin zu sprechen. Er sei dann einen Tag später losgegangen, und zwar in die Ortschaft Kulp. Sie seien dann auf den Berg Gere Sor gegangen. Eigentlich habe er nur kurz dort bleiben wollen, sei dann aber drei Wochen geblieben. Es habe zu diesem Zeitpunkt eine Ausbildung stattgefunden. Daran habe er teilgenommen. Man habe ihm den Vorschlag gemacht, für immer bei der Guerilla zu bleiben. Er habe den Leuten jedoch gesagt, dass er hierzu nicht bereit sei und dies nicht wolle. Man habe ihn dann gefragt, ob er ihnen in Diyarbakir Hilfe leisten könne. Dem habe er zugestimmt. Er habe in seinem Geschäft manchmal Guerilla in Zivilkleidung empfangen. Sie hätten sich dort getroffen oder seien als Kurriere gekommen. Manchmal seien auch Medikamente in sein Geschäft gebracht worden, die er habe weiterleiten sollen. Manchmal habe er dies auch selber gemacht; manchmal seien die Medikamente von anderen abgeholt worden. An Waffengefechten sei er nicht beteiligt gewesen. Die Ziele der PKK hätten seiner politischen Gesinnung entsprochen, obwohl er sich nicht damit einverstanden erklären konnte, dass die PKK ihre Ziele mit Waffengewalt durchsetzen wollte. PKK-Mitglied sei er selbst nicht gewesen. Er habe der PKK Hilfe geleistet durch Lebensmittel und sonstige logistische Unterstützung. Er sei am Anfang nach § 125 des Türkischen Strafgesetzbuches zum Tode verurteilt worden. Erst nachdem das Staatssicherheitsgericht nach Zurückverweisung durch den Kassationshof erneut habe entscheiden müssen, sei er nach § 168 des Türkischen Strafgesetzbuches verurteilt worden. Dies sei wohl deshalb geschehen, weil man die Taten, die man ihm vorgeworfen habe, nicht habe nachweisen können. Die vorgeworfenen zeitlichen Angaben hätten nicht mit dem Tatvorwurf übereingestimmt. So sei ihm zum Beispiel

vorgeworfen worden, an einem bestimmten Tag einen Terroranschlag verübt zu haben. Dazu seien Kunden aus seinem Geschäft verhört worden, die hätten bestätigen können, dass es nicht möglich gewesen sei, dass er zu diesem Zeitpunkt diesen Terroranschlag habe verüben können, da er an diesem Tag im Geschäft gewesen sei und den Kunden etwas verkauft habe. Verurteilt worden sei er, weil er sich drei Wochen im PKK-Camp aufgehalten habe, was bekannt gewesen sei. Außerdem habe man ihn bei der Polizei festgehalten und gefoltert, und er habe verschiedene Sachen unterschrieben und erst später festgestellt, dass er lauter Aussagen unterschrieben habe, die falsch gewesen seien. Er sei genau 31 Tage im Polizeigewahrsam gewesen, und zwar vom 12. November 1994 bis zum 12. Dezember 1994. Am 12. Dezember 1994 sei er dem Haftrichter vorgeführt worden. Er sei in diesem Rahmen auch gefoltert worden. Im Jahr 1994 sei er nach Schließung seines Geschäfts auf dem Heimweg gewesen, als er unterwegs von mehreren Personen mit Waffen bedroht worden sei. Man habe ihm die Jacke über den Kopf gezogen und ihn in ein ziviles Auto gezogen. Die Personen, die ihn festgenommen hätten, seien alle in Zivil gekleidet gewesen. Dann habe man ihn zu der Polizeiwache gebracht, wo er gefoltert worden sei. Als er in dieses Gebäude hineingekommen sei, habe man ihm gleich die Augen verbunden. Er sei dann in einen Hinterhof gebracht worden und von dort aus in den zweiten Stock, wo man seine Personalien aufgenommen und ihn auch zu Verbindungen zur PKK befragt habe. Zu dem zweiten Tatvorwurf sei es dadurch gekommen, dass er mit einer weiteren Person namens M. festgenommen worden sei. Dieser habe in einer Alkoholfabrik gearbeitet, in der eine Bombe hochgegangen sei. Dem M. sei dann vorgeworfen worden, dass er derjenige gewesen sei, der die Bombe in die Alkoholfabrik gelegt habe. Obwohl M. damit nichts zu tun gehabt habe und auch er selbst nicht, habe M. unter Folterungen zugegeben, die Bombe dorthin gelegt zu haben. Dies habe aber nicht gestimmt. M. habe in dem Verhör unter Folter behauptet, dass er - der Kläger - derjenige gewesen sei, der die Bombe gebastelt und sie ihm übergeben habe. Dies sei aber auch falsch gewesen. Er selbst habe die Vorwürfe bestritten. Obwohl er gefoltert worden sei,

habe er auch immer wieder gesagt, dass er damit nichts zu tun habe. M
habe während der Folter verschiedene Aussagen unterschreiben müs-
sen. Ihm sei von der Polizei vieles vorgelegt worden, was er habe unter-
schreiben müssen. Eins davon sei der Tatvorwurf gewesen, der ihm - dem
Kläger - gemacht worden sei, nämlich eine Bombe gebastelt zu haben. M
habe darüber hinaus angegeben, wie er die Bombe in die Fabrik ge-
bracht habe und diese hochgegangen sei. Die Feststellungen des Sachver-
ständigen dazu seien völlig konträr gewesen. Dennoch sei M : verur-
teilt worden. Die Verurteilung sei erfolgt, ohne dass tatsächlich Beweise vor-
gelegen hätten.

Der Rest seiner Strafzeit sei zur Bewährung ausgesetzt worden. Ihm sei un-
erklärlich, weshalb er bereits nach 9 Jahren und 4 Monaten wieder auf freien
Fuß gesetzt worden sei. Die von ihm bisher verbüßte Strafe betreffe nur den
ersten Tatvorwurf wegen Unterstützung der PKK. Vier Wochen, nachdem er
aus dem Gefängnis entlassen worden sei, habe man ihn in ein ziviles Auto
gezerrt und außerhalb der Stadt Diyarbakir gebracht. Es habe sich um zivil
gekleidete Leute gehandelt. Sie hätten von ihm verlangt, Spionagetätigkeiten
auszuüben, und zwar speziell in dem Kulturverein Dicle-Firat-Kültürmeskezi.
Was er dort habe ausspionieren sollen, wisse er nicht. Er habe das Angebot
gleich abgelehnt. Die anderen seien daraufhin aggressiv geworden. Man ha-
be ihm zu verstehen gegeben, dass man wisse, dass er aus dem Gefängnis
entlassen worden sei und sicherlich keine Arbeit habe und man ihn finanziell
unterstützen könne, wenn er einige Informationen über diesen Kulturverein
beschaffen würde. Er habe daraufhin geantwortet, dass dies ein legaler Ver-
ein sei und sie gefälligst selbst hingehen sollten und sich die Informationen
beschaffen. Daraufhin seien diese Personen immer unfreundlicher geworden.
Bis zu diesem Zeitpunkt hätten sie sich noch in der Stadt befunden. Danach
seien sie dann außerhalb der Stadt weitergefahren. Die Leute hätten ihm
dann zu verstehen gegeben, dass es keine freiwillige Entscheidung seiner-
seits sei, als Spion zu arbeiten, sondern dass er dies tun müsse. Man habe
ihn geschlagen und beschimpft und mit dem Tode bedroht, und man habe ihn
dann an einer Brücke ungefähr 5 bis 6 km entfernt von Diyarbakir aus dem

Auto gelassen. Von diesem Vorfall habe er seinen Freunden berichtet, die ihm gesagt hätten, er solle diesen Vorfall nicht so ernst nehmen. So etwas würde jedem passieren, der aus dem Gefängnis entlassen werde. Solange dieser Vorfall einmalig sei und es sich nicht wiederholen würde, bräuchte er keine Angst zu haben. Am 06. Mai 2004 sei er dann erneut von den Leuten mitgenommen worden. Einen habe er wieder erkannt, die anderen seien ihm fremd gewesen. Es sei auch ein anderes Auto gewesen. Er sei nach dem Verlassen des Vereins Dicle-Firat-Kültürmeskezi von diesen Leuten erneut mitgenommen worden. Sie seien diesmal nicht so freundlich wie am Anfang gewesen, sondern sofort aggressiv. Sie seien direkt aus der Stadt gefahren. In der Nähe des Dorfes G _ _ _ , welches zu Diyarbakir gehöre, hätten sie dann angefangen, mit ihren Pistolen zu spielen. Sie hätten ihm gesagt, er habe noch eine Chance, ansonsten würde man ihn umbringen. Er habe daraufhin gesagt, nicht als Spitzel arbeiten zu wollen. Er habe seine Strafe abgesessen und wolle nicht mit ihnen zusammenarbeiten. Sie sollten ihn in Ruhe lassen. Er sei dann brutal zusammengeschlagen worden: Man habe ihn mit der Pistole bedroht. Die Waffen seien jedoch nicht geladen gewesen. Es sei auf ihn geschossen worden. Es sei jedoch keine Munition in der Waffe gewesen. Man habe dies getan, um ihm Angst zu machen. Viele Leute, die wie er aus dem Gefängnis entlassen worden seien, würden gezwungen, als Spitzel zu arbeiten. Man versuche damit, die Leute, die früher für die PKK gearbeitet hätten, gegen die PKK zu verwenden. Die Menschen, die aus der Haft entlassen würden, seien natürlich in einer Extremsituation. Sie hätten Angst, erneut ins Gefängnis zu kommen und dort gefoltert zu werden.

Der Anschlag in der Alkoholfabrik sei der PKK zugeordnet worden. Dies sei geschehen, obwohl in dem später erstellten Gutachten nicht ausgeschlossen werden konnte, dass es sich um einen Unfall gehandelt habe, da es leicht entzündliche Tanks in der Fabrik gegeben habe.

Durch Bescheid vom 10. September 2004 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen. Zudem stellte

das Bundesamt fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte dem Kläger darüber hinaus unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebung in die Türkei an.

Am 17. September 2004 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des den Asylantrag ablehnenden Bescheides des Bundesamtes vom 10. September 2004 (Gz.: 5106502-163) zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf die Gerichtsakte und den vom Bundesamt vorgelegten Verwaltungsvorgang (ein Hefter), die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 03. August 2006 den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Kläger steht in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1

Grundgesetz (GG) nicht zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen in der Person des Klägers ebenfalls nicht vor.

Das von dem Kläger mit seinem Rechtsschutzbegehren verfolgte vorrangige Ziel, in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannt zu werden, ist auf der Grundlage des durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.06.1993 (BGBl. I, S. 1002) am 30.06.1993 in Kraft getretenen Art. 16 a Abs. 1 GG zu beurteilen. Nach Art. 16 a Abs. 1 GG gilt derjenige als politisch verfolgt, der sich bei einer Rückkehr in seine Heimat Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sieht, die eine unmittelbare Bedrohung von Leib, Leben oder persönlicher Freiheit bedeuten. Werden andere Rechtsgüter wie die Religionsfreiheit oder die berufliche bzw. wirtschaftliche Betätigung gefährdet, muss diese Beeinträchtigung nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Verfolgerstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Urteil vom 02.07.1980 - 1 BvR 147/80 u.a. -, BVerfGE 54, 341, 357; BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 321.85 -, NVwZ 1987, 701). Das Bundesverfassungsgericht charakterisiert eine Verfolgung dann als eine politische, wenn der Staat dem einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale wie politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder unverfügbare Merkmale, die das Anderssein des Betroffenen prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.09.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315, 333; Beschluss vom 23.01.1991 - 2 BvR 902/85 u.a. -, NVwZ 1991, 768, 769). Ob eine spezifisch an asylerhebliche Merkmale anknüpfende Verfolgungsrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 10.09.1989, a.a.O., S. 335). Die Entscheidung, ob einem Asylbewerber eine Rückkehr in seine Heimat zuzumuten ist, hängt von einer alle Umstände seines Falles zu berücksichtigenden Prognose ab. Unterschiedliche Maßstäbe gelten, je nach dem, ob der Asylsuchende seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat (Vorverfolgung) oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom

20.11.1990 - 9 C 72.90 -, BVerwGE 87, 141, 143 m. w. N.). Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG, Urteil vom 02.07.1980 - 1 BvR 147, 80 u.a. -, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169 m.w.N.). Bei unverfolgt ausgereisten Asylbewerbern kommt dagegen ein Anspruch auf Asyl nur dann in Betracht, wenn dem Asylsuchenden aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (zum zuvor geltenden Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG: BVerwG, Urteil vom 27.06.1989 - 9 C 1.89 -, BVerwGE 82, 171). Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180, 181 ff.). Aufgrund seiner Mitwirkungspflicht obliegt es dem Asylbewerber dabei, umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse so zu schildern, dass sie geeignet sind, den Asylanspruch zu tragen und den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahme festzustellen (BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 - 9 C 72.89 -, Buchholz 402.25, Nr. 135 zu § 1 AsylVfG <S. 265>). Repressive oder präventive Maßnahmen, die der Staat zur Abwehr des Terrorismus ergreift, sind keine politische Verfolgung im asylrechtlichen Sinne, wenn sie dem aktiven Terroristen, dem Teilnehmer im strafrechtlichen Sinne oder demjenigen gelten, der im Vorfeld Unterstützungshandlungen zugunsten terroristischer Aktivitäten vornimmt, ohne sich an diesen Aktivitäten zu beteiligen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, Az.: 2 BvR 502, 1000, 961/86, E 80, S. 315, sogenannter Terrorismusvorbehalt).

Ausgehend von diesen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen steht dem Kläger kein Anspruch auf Anerkennung nach Art. 16a GG zu. Denn die seitens des Klägers verbüßte bzw. nach seinen Angaben noch zu verbüßende Haftstrafe stellt sich nach der zuletzt zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht als politische Verfolgung dar. Die Verurteilungen des Klägers beruhen nämlich einerseits auf § 168 Abs. 2 tStGB a.F. wegen Unterstützung der PKK, d.h. einer terroristischen Vereinigung.

Diese Verurteilung stellt sich mithin als Ahndung kriminellen Unrechts dar. Auch in der Bundesrepublik Deutschland wäre die vom Kläger gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausdrücklich eingeräumte logistische Unterstützung der PKK gemäß § 127 2. Alternative und/oder § 129a Abs. 5 Satz 1 StGB strafbar. Vorstehendes gilt entsprechend für die Verurteilung des Klägers nach § 378 tStGB, weil diese Verurteilung auf dem Vorwurf einer Straftat (Sprengstoffanschlag auf eine Fabrik) beruht, die nach den Angaben des Klägers gegenüber dem Bundesamt der PKK zugerechnet wurde. Der vom Kläger behauptete Umstand, dass er mit dieser Sache nichts zu tun gehabt habe und zudem die Beweislage für eine Verurteilung völlig unzureichend gewesen sei, es sich mithin um ein Fehlurteil handele, macht für sich allein die strafrechtliche Verfolgung nicht zu einer politischen. Es ist nämlich in dieser Hinsicht nicht erkennbar, dass die Verurteilung trotz (angeblich) mangelnder Beweislage den Kläger in einem asylerblichen Merkmal treffen sollte. Die vom Kläger im Zusammenhang mit den Verurteilungen und wegen der Eintragung im Personenstandsregister gestellten Beweisanträge konnte das Gericht aufgrund Wahrunterstellung der zum Beweis gestellten Tatsachen ablehnen.

Letztlich führt auch der vom Kläger vorgetragene Versuch seitens der türkischen Sicherheitskräfte, ihn als Spitzel anzuwerben, nicht zur Anerkennung als Asylberechtigter. Dem Türkischen Menschenrechtsverein IHD in Ankara sind Fälle bekannt, in denen Mitglieder und auch Sympathisanten extremistischer Parteien nach ihrer Freilassung weiterhin beobachtet, befragt und auch hinsichtlich der Leistung von Spitzeldiensten unter Druck gesetzt wurden. Für das Jahr 2003 listet der IHD 16 solcher Fälle auf, für das Jahr 2004 konnte der IHD noch keine konkreten Angaben machen (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Dresden vom 28.02.2005). Auch Oberdiek (Gutachten vom 31.10.2005 an VG Sigmaringen) weiß zwar von von Beispielen bezüglich der Anwerbung von Spitzeln unter Ex-Gefangenen zu berichten, vermag aber nicht zu sagen, ob dies viele, die Mehrheit oder nur eine Reihe ausgewählter Ex-Gefangener betrifft. Bestätigt werden diese Erkenntnisse auch durch die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers im Schriftsatz vom 07.09.2006 benannten Quellen. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass sich der Kläger diesen Repressalien durch Wegzug aus seiner Heimatregion, in der er sich seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung nach seiner Haftentlassung aufgehalten hat, in einen anderen Landesteil der Türkei, wo er den örtlichen Sicherheitskräften nicht bekannt gewesen wäre, ent-

ziehen können, zumal er aufgrund seiner Ausbildung auch anderswo zweifelsohne ein wirtschaftliches Auskommen hätte finden können.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen beim Kläger nicht vor. Nach dieser Norm darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen einer Asylenerkennung und eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG andererseits sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut sowie den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (BVerwG, Beschluss vom 19.03.1992, Az.: 9 B 235.91, EZAR 231, Nr. 4 zum gleichlautenden § 51 Abs. 1 AuslG), so dass die obigen Ausführungen zu Art. 16a GG bei der Prüfung dieses Abschiebungsverbotes gleichfalls gelten.

Dem Kläger steht allerdings die Feststellung zu, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegt, da die zweite Verurteilung des Klägers, bezüglich der er die Straftat noch nicht abgesessen hat, durch ein Staatssicherheitsgericht erfolgt ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nämlich u.a. in dem von ihm behandelten Verfahren I gegen die Türkei am 19.06.2003 dahingehend befunden, dass die (ehemaligen) Staatssicherheitsgerichte in der Türkei mangels Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unter keinen Umständen ein faires Verfahren garantieren können. Auch bei der Verurteilung des Klägers durch das Staatssicherheitsgericht vom 17.12.1997 ist mithin davon auszugehen, dass dieser ein unfaires Verfahren zu Grunde liegt. Dies insbesondere deshalb, weil der Kläger selbst zur Unterschriftsleistung unter Aussagen gebracht worden ist, die er so nicht gemacht hatte, und die Verurteilung des Klägers nach seinen nicht widerlegbaren Angaben auf erfolgten Aussagen eines anderen türkischen Staatsbürgers beruht.

Der Kläger kann auch deshalb Abschiebungsschutz nach Art. 6 EMRK beanspruchen, weil ihn in der Türkei ein Strafverfahren erwartet, in dem er möglicherweise aufgrund von durch Folter erlangten Zeugenaussagen verurteilt wird. Denn die dröhnende Verletzung des

Grundsatzes eines fairen Verfahrens durch Verwertung von unter Folter zustande gekommenen Aussagen einen tatbestandlichen Eingriff nach Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellen. Die Verwertung von unter Folter erlangten Zeugenaussagen kann eine besonders schwere Verletzung der Garantie eines fairen Verfahrens darstellen. Allerdings regelt die EMRK das Beweisverfahren nicht als solches; das gerichtliche Verfahren muss vielmehr in der Regel als Ganzes gesehen werden. Der EGMR hat aus der Gesamtheit der in Art. 6 EMRK verorteten Garantien ein in den einzelnen Gewährleistungen nur teilweise zum Ausdruck kommendes umfassendes Recht auf wirksamen, effizienten und fairen Rechtsschutz entwickelt, das zusammenfassend in ständiger Rechtsprechung als "right to a fair trial" bezeichnet wird. Die Inhalte dieses Rechts sollen insgesamt neben dem Zugang zu einem neutral und objektiv entscheidenden Gericht eine den Grundsätzen der Fairness und Öffentlichkeit entsprechende Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens garantieren (Vgl. Pache, Das europäische Grundrecht auf einen fairen Prozess, NVwZ 2001, 1342 (1343) m.w.N.). Die Konkretisierung des in Abs. 1 garantierten Rechts durch die in Abs. 2 statuierte Unschuldsvermutung und die in Abs. 3 aufgezählten besonderen Mindest-Verfahrensgarantien ist dabei nicht erschöpfend; vielmehr handelt es sich lediglich um besondere Aspekte des allgemeinen Grundsatzes in Abs. 1 Satz 1. Zum fair-trial-Grundsatz gehört als Minimalstandard insbesondere das Recht auf angemessene Verteidigung, wie es in Art. 6 Abs. 3 EMRK und auch in Art. 14 Abs. 3 des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1534) zum Ausdruck kommt, und i.V.m. Art. 2 Abs. 2, 20 Abs. 3 GG auch für die Bundesrepublik Deutschland rechtsstaatlich gebietet, dem Beschuldigten jederzeit die Möglichkeit einer geordneten und effektiven Verteidigung zu geben. In diesen Kernbereich des Verteidigungsrechts greift namentlich die Verwertung missbräuchlich erlangter Beweismittel - wie erpresster Einlassungen - ein. Zum völkerrechtlichen Mindeststandard eines menschenwürdigen Strafverfahrens gehört die Einhaltung der Verpflichtung in Art. 15 des UN-Antifolterabkommens vom 10. Dezember 1984, durch Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erlangte Aussagen in einem Strafverfahren nicht als Beweis zu verwenden. Es geht insoweit nicht lediglich um die dem nationalen Recht vorbehaltene Frage der Zulässigkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel, sondern um auf besonders verwerfliche Weise erlangte Beweismittel, deren inhaltliche Richtigkeit - also schon ihre grundsätzliche Eignung als Beweismittel - deshalb in Zweifel steht und gegen die nicht ohne weiteres

Abwehrmöglichkeiten gegeben sind (so auch OVG Münster, Urteil vom 26.05.2004, Az.: 8A 3852/03.A, EzAR 043 Nr. 63 in einem Fall, in dem eine Verurteilung erst noch drohte und nicht bereits erfolgt war). Der Kläger muss sich in dieser Hinsicht – so die Ansicht des OVG Münster, a.a.O.) auch nicht auf die Möglichkeit verweisen lassen, Individualbeschwerde gemäß Art. 34 EMRK zum EGMR zu erheben und ein Wiederaufnahmeverfahren zu erreichen. Denn diese Rechtsschutzmöglichkeit ist erst nach vier bis fünf Jahren zu erreichen und führt daher nicht zu einer Abmilderung der Folgen für den Kläger bei dem hier angenommenen Verstoß gegen Art. 6 EMRK, zumal dies letztlich für die bis dahin verbüßte Haft zu einer finanziellen Entschädigung führt (anders OVG Münster, a.a.O.).

Auf die Frage des Vorliegens eines Abschiebungsverbots wegen dem Kläger drohender unmenschlicher Haftbedingungen braucht nach alledem nicht mehr eingegangen zu werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG.

Die sonstigen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 und 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,